

**SATZUNG DES
ROLLSTUHLFAHRERFANCLUB
SC-Freiburg - Breisgauflitzer e.V.
vom 14.03.2008**

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen Rollstuhlfahrerfanclub SC Freiburg – Breisgauflitzer und nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz eingetragener Verein in abgekürzter Form e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 GRÜNDUNG

1. Der Verein wurde am 17.02.2001 im Lokal Schwarzwaldblick, Post Jahn, Schwarzwaldstr. 189 in Freiburg gegründet.
2. Gründungsmitglieder laut Anlage.

§ 3 ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein dient der Fürsorge der behinderten Rollstuhlfahrer.
2. Der Verein will Rollstuhlfahrer zu mehr Eigeninitiative motivieren, um die häusliche Isolation zu überwinden und ihnen die Teilnahme am öffentlichen Leben zu erleichtern. Hierzu organisiert der Verein Besuche und Busfahrten zu sportlichen und anderen Veranstaltungen, z.B. Spiele des SC Freiburg, um damit auch das Miteinander und Verständnis zwischen Behinderten und Nichtbehinderten zu fördern.
3. Im Rahmen der Fürsorge wird der Verein zu Auswärtsfahrten behindertengerechte Fahrzeuge organisieren.
4. Der Verein sucht die Zusammenarbeit mit Sportveranstaltern, Behörden, öffentlichen Organisationen und Presse zur Verbesserung des behindertengerechten Zugangs und Ausbaus von Sportstätten, Sportstadien und öffentlichen Gebäuden sowie zur Förderung der Interessen der Vereinsmitglieder.

§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT DES VEREINS

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Alle Mittel werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Lediglich die Organe des Vereins können verlangen, ihre Auslagen gegen Nachweis erstattet zu bekommen.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins einer Institution mit der Auflage zu, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in der Behindertenarbeit zu verwenden (siehe § 19 Absatz 2).

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Anträge auf Eintritt sind beim Vorstand (§ 10 Absatz 1) schriftlich einzureichen.
3. Beschränkt geschäftsfähige Personen, insbesondere Minderjährige bedürfen zur Aufnahme der schriftlichen Einverständniserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter. Diese sind für sie auch stimmberechtigt, sofern sie das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (§ 10 Absatz 1).
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
6. Der Aufnahmeantrag gilt als nicht angenommen, wenn binnen 5 Wochen nach Einreichung des Antrages auf Beitritt schriftlich widersprochen wurde. Der Vorstand (§ 10 Absatz 1) kann bei Vorliegen von triftigen Gründen eine Aufnahme ablehnen.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an den Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen und in allen Vereinsangelegenheiten den Rat und die Unterstützung der Vereinsorgane in Anspruch zu nehmen.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt an den Vorstand oder an die Mitgliederversammlung Anträge zu richten. Anträge, die auf die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung gesetzt werden sollen, müssen mindestens 4 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein.
3. Die Mitglieder sind an die Satzung und Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden. Sie verpflichten sich, den Verein zur Erreichung seiner Ziele tatkräftig zu unterstützen. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet und angehalten, sich bei öffentlichen Veranstaltungen (etc.) so zu verhalten, dass dem Verein kein Schaden am Ruf und Ansehen entsteht.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Mitgliedsbeitrag (§ 7) pünktlich zu entrichten und Änderungen ihrer Postanschrift (etc.) dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 MITGLIEDSBEITRAG

1. Die Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge sowie Umlagen werden ebenso wie die Zahlungsmodalitäten von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand kann Beiträge auf Antrag stunden und/oder erlassen.
3. Mitglieder, die Empfänger von Sozialhilfe sind, zahlen nur den halben Mitgliedsbeitrag.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und ist im März des laufenden Kalenderjahres per Lastschrift oder durch Überweisung zu zahlen.

§ 8 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch Austritt aus dem Verein
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein

2. Der Austritt aus dem Verein ist dann wirksam, wenn er sechs Wochen vor Ende eines Kalenderjahres dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist von 20 Tagen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.
4. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
5. Ist das Mitglied bei der Beschlussfassung der Berufung nicht anwesend, ist die Entscheidung dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich bekanntzugeben.
6. Macht ein Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschluss keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Beschluss des Vorstandes mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 9 VEREINSORGANE

1. Vereinsorgane sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 10 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) 3 Beisitzern

2. Der unter Absatz 1 genannte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Vorstandsmitglieder sind in geheimer Abstimmung zu wählen, wenn dies von mindestens einem Mitglied gewünscht wird (vgl. § 15 Absatz 1). Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
3. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied oder der gesamte Vorstand mit 2/3 Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen aus seinem Amt enthoben werden. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Übertragene Vollmachten des Vereins verlieren bei Ausscheiden aus dem Vorstand ihre Gültigkeit.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied, egal aus welchen Gründen, vorzeitig aus, so kann sich die Vorstandschaft bis zum Ersatz oder zur Neuwahl kommissarisch ergänzen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Dabei ist insbesondere der im § 3 der Satzung festgelegte Zweck des Vereins zu beachten. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes.
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
 - g) Die Beschlussfassung über Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit in Sitzungen, wobei mehr als 4 seiner Mitglieder anwesend sein müssen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bzw. des bei Verhinderung ihn vertretenden Stellvertreters. Der Sitzungsleiter wird in diesem Fall von den Vorstandsmitgliedern bestimmt.
7. Nach außen wird der Verein vertreten durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist allein im Rahmen der Vertretung vertretungsberechtigt.

8. Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder telefonisch einberufen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich.
9. Dem Kassierer obliegt die Verwahrung und Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist zu genauer und sorgfältiger Buchführung verpflichtet. Der Kassier hat jährlich über die Verwendung der Finanzen des Vereins Rechenschaft abzulegen und dies durch zwei, nicht dem Vorstand angehörende, zu wählende Personen prüfen zu lassen.
Der Kassier hat den Vorstand über sämtliche Ausgaben und Abhebungen vom Konto des Vereins zu informieren. Für Bankabhebungen ist die Unterschrift des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden erforderlich.

§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. An ihr können teilnehmen:
 - a) Alle Mitglieder. Die Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, mit Stimm- und Wahlrecht.
 - b) Die gesetzlichen Vertreter mit Stimm- und Wahlrecht.
2. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet zu Beginn eines jeden Jahres, spätestens bis zum 31. März statt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit 14-tägiger Voranmeldung einzuberufen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

§ 12 FORM DER BERUFUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
2. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder.

§ 13 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
4. Die Einladung zu der weiteren Mitgliederversammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (§ 13 Absatz 5) zu enthalten.
5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 14 BESCHLUSSFASSUNG

1. Es wird von den stimmberechtigten Vereinsmitgliedern durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem der stimmberechtigten Anwesenden ist schriftlich oder geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei einer Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB), oder einer Änderung des Zwecks des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet und können demnach auch nicht als Nein-Stimme gezählt werden.

§ 15 BEURKUNDUNG DER VERSAMMLUNGSBESCHLÜSSE

1. Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§ 16 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

1. Stimmrecht besitzen alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlicher bei persönlicher Anwesenheit in der Mitgliederversammlung ausgeübt werden.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 17 KASSENFÜHRUNG

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die bei der Hauptversammlung gewählten Revisoren überprüfen 4 Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege. Sie haben dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten bei der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung des Kassengeschäfts die Entlastung des Kassiers.
4. Auf Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder kann beim Vorstand schriftlich eine Kassenprüfung beantragt werden. Bei der dann innerhalb von einer Woche durchzuführenden Kassenüberprüfung haben der Kassier und noch ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend zu sein.
5. Ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Vorstand angehört und nicht zu den 10 % gehört, die die Kassenprüfung schriftlich beantragt haben, hat das Protokoll hierfür zu führen.

§ 18 ENTLASTUNG

1. Bei Mitgliederversammlungen mit Vorstandswahlen ist der **Punkt Entlastung** in die Tagesordnung nach den jeweiligen Rechenschaftsberichten und vor den durchzuführenden Neuwahlen aufzunehmen.
2. Wird die Entlastung auch nur von einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied verweigert, so ist hierüber eine Aussprache zu führen und das Ergebnis über Beschluss der Anwesenden mit 2/3 der Mehrheit zu erzielen.
3. Der bisherige Vorstand bleibt dann bis zu diesem Termin weiter im Amt und hat eine für das Wohl der Vereinsgemeinschaft gütliche Klärung und Einigung herbeizuführen.

§ 19 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer einzig zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden (§ 14 Absatz 3 der Satzung).
2. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 20 INKRAFTTRETEN

1. Die Änderung der Satzung wurde in der vorliegenden Form von den Mitgliedern in der Generalversammlung am 14.03.2008 angenommen und beschlossen.
2. Unterschrift der anwesenden Mitglieder:

Freiburg, den 14.03.2008

Zusammensetzung des Vorstandes des Vereins „Breisgauflitzer e.V. des Sport-Club Freiburg

1. Vorsitzender	Waldemar Schwendemann
2. Vorsitzender.	Eugen Hotz
Schriftführer:	Ilona Nann
Kassenwart:	Gert Zitzer
Beisitzer:	Rolf Nann Sandra Nann Ann-Katrin Sprich

